BVerfG: Zuständigkeit in Sachen "Vorratsdatenspeicherung" geklärt

Zuständigkeit in Sachen "Vorratsdatenspeicherung" geklärt

Der gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG zuständige Ausschuss ("6er-Ausschuss") hat 29. Januar die am 2008 Verfassungsbeschwerdeverfahren zur Vorratsdatenspeicherung dem Ersten Senat, teils dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zugewiesen. Zu den dem Ersten Senat gehören zugewiesenen Verfahren insbesondere Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer Dr. h.c.<u>Burkhard Hirsch</u> (u.a.) sowie die Verfassungsbeschwerde der Rechtsanwalt <u>Meinhard Starostik</u> vertretenen Beschwerdeführer ("Massenverfassungsbeschwerde"). Dem <u>Zweiten</u> Senat sind die Verfassungsbeschwerden zugewiesen, die sich im Schwerpunkt gegen strafverfahrensrechtliche Vorschriften richten.

<u>Malte Spitz</u>, Mitglied des Bundesvorstandes Bündnis 90/Die Grünen